

KAUF EINES FAHRZEUGS IN DER EU

Dezember 2014



EUROPÄISCHES
VERBRAUCHERZENTRUM GIE LUXEMBURG

EINLEITUNG

Beim Kauf eines Fahrzeugs kann es sich lohnen, die Preise innerhalb der EU zu vergleichen, da zwischen den einzelnen Ländern teils erhebliche Preisunterschiede bestehen. Aus diesem Grund entscheiden sich viele Verbraucher dazu, ein Fahrzeug in einem anderen Mitgliedstaat zu kaufen und es sodann in das Heimat- bzw. Wohnsitzland zu importieren.

Diese Broschüre geht daher auf die wichtigsten Punkte ein, die beim Kauf eines Fahrzeugs in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu beachten sind.



1. MEHRWERTSTEUER

Beim KFZ-Kauf in einem anderen Mitgliedstaat der EU ist für die Frage, in welchem Land die Mehrwertsteuer für den Fahrzeugkauf zu zahlen ist, entscheidend, ob es sich um ein Neu- oder Gebrauchtfahrzeug handelt.

Als „gebraucht“ gilt ein Fahrzeug in steuerlicher Hinsicht, wenn seit der Erstzulassung mehr als 6 Monate vergangen sind und es eine Laufleistung von mehr als 6.000 km aufweist. In diesem Fall ist die Mehrwertsteuer im Land des Verkäufers zu entrichten.

Handelt es sich hingegen um ein Neufahrzeug, ist die Mehrwertsteuer im Zielland, d. h. in dem Land, in dem das Fahrzeug zugelassen werden soll, zu entrichten. Es fällt dann beim Kauf des Fahrzeugs direkt keine Mehrwertsteuer an, da diese bei der Einfuhr ins Heimatland anfällt. Sie sollten den Verkäufer vor dem Kauf darüber informieren, dass Sie das Fahrzeug exportieren möchten.

Hinweis: Für den Fall, dass der Händler dennoch auf Zahlung der Mehrwertsteuer besteht, sollten Sie sich vom Händler schriftlich zusichern lassen, dass dieser nach Zusendung des Exportnachweises (Bescheinigung über Zahlung der Mehrwertsteuer und Zulassungsnachweis des Heimatlandes) die gezahlte Mehrwertsteuer sodann zurückerstattet.



2. KAUFVERTRAG

Es sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass im Kaufvertrag alle wichtigen Eigenschaften des Fahrzeugs sowie die Kaufbedingungen enthalten sind. Vermeiden Sie mündliche Vereinbarungen, da diese oftmals später nicht nachgewiesen werden können.

Folgende Punkte sollten unbedingt im Kaufvertrag schriftlich festgehalten werden:

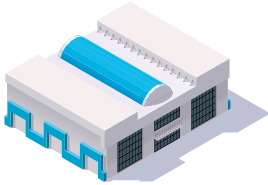
- Name und Anschrift des Verkäufers sowie, sofern vorhanden, dessen Umsatzsteuer- und Handelsregisternummer
- Kaufpreis
 - Bei Neuwagen zum Export sollte der Preis ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen sein
 - Bei gebrauchten Fahrzeugen muss der Kaufpreis die Mehrwertsteuer enthalten
- Detaillierte Beschreibung des Fahrzeugs sowie der Ausstattung inkl. der Fahrzeugidentifikationsnummer
- Kilometerstand des Fahrzeugs
- Zahlungsbedingungen
- Lieferbedingungen
- Evtl. Garantielaufzeit
- Sofern vereinbart, Preis für die Inzahlungnahme Ihres Altfahrzeugs



Bei Übergabe des Fahrzeugs sollten Sie darauf achten, dass Sie eine detaillierte Rechnung erhalten und Ihnen sämtliche Fahrzeugpapiere („carte grise“, in Deutschland Zulassungsbescheinigung Teil 1 und 2) im Original ausgehändigt werden sowie die Europäische Konformitätsbescheinigung (COC – Certificate of Conformity).

Weiterhin sollten Sie das Fahrzeug bei Übergabe nochmals auf eventuelle Mängel überprüfen, wie beispielsweise Lackkratzer, Beschädigungen, Ausstattung etc.

3. GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE



Gewährleistung

Zunächst ist zwischen der gesetzlichen Gewährleistung und einer freiwilligen Garantie zu unterscheiden.

Die Bedingungen und Regeln hinsichtlich der Gewährleistung sind gesetzlich geregelt und gelten für alle Verbraucher. Im Gegensatz dazu werden bei der Garantie die Bedingungen vom Garantiegeber festgelegt.

Die gesetzliche Gewährleistung legt fest, dass der Verkäufer innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Kaufdatum für Mängel, die innerhalb dieser Frist auftreten, haftet, d. h. für Kosten der Reparatur, Ersatzteile etc. aufkommen muss.

Handelt es sich um Gebrauchtwagen, kann die Gewährleistungsfrist jedoch auf ein Jahr verkürzt werden.

Achtung: Tritt ein Mangel innerhalb der ersten sechs Monate nach Kauf des Fahrzeugs auf, wird vermutet, dass die Ursache des Mangels bereits bei Kauf vorlag. Sollte der Verkäufer die Gewährleistung verweigern, müsste dieser nachweisen können, dass bei Übergabe des Fahrzeugs kein Mangel vorgelegen hat.

Nach Ablauf der ersten sechs Monate muss der Käufer nachweisen, dass die Ursache des Mangels bereits bei Übergabe des Fahrzeugs vorhanden war.

Wichtig ist, dass im Schadensfall immer zuerst der Verkäufer informiert werden muss. Führen Sie beispielsweise eine Reparatur selbst ohne Wissen des Verkäufers durch oder lassen Sie die Reparatur von einer anderen Werkstatt durchführen, verlieren Sie Ihre Gewährleistungsrechte und der Verkäufer kann die Übernahme der Kosten ablehnen.



Garantie

Hinweis: Nicht jeder Mangel am Fahrzeug ist automatisch ein Gewährleistungsfall. Normaler Verschleiß, wie beispielsweise abgefahrte Reifen und Bremsen etc., fallen nicht unter die Gewährleistung.

Besonders bei Gebrauchtwagen wird Käufern häufig empfohlen, eine Zusatzgarantie abzuschließen, deren Bedingungen, anders als bei der Gewährleistung, vom Garantiegeber festgelegt werden. Meist gibt dieser relativ strenge Regeln hinsichtlich des Garantiebegriffs und der Reparaturbedingungen vor. Daher sollten Sie sich die Garantiebedingungen und insbesondere die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Garantie genau durchlesen.

Oftmals wird dort beispielsweise festgehalten, dass

- bestimmte Fahrzeugteile von der Garantie ausgeschlossen sind, z. B. Verschleißteile
- nicht alle Lohnkosten erstattet bzw. übernommen werden, die bei der Reparatur anfallen (bspw. bei Überschreiten der Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers)
- abhängig von der aktuellen Laufleistung des Fahrzeugs, lediglich ein gewisser Prozentsatz von Material- und Arbeitskosten übernommen wird
- der Verbraucher verpflichtet ist, im Schadensfall vor Erteilung des Reparaturauftrages zunächst den Garantiegeber (bspw. Verkäufer, Hersteller oder Garantieversicherung) zu informieren.

Wichtig: Die gesetzliche Gewährleistung besteht unabhängig davon, ob Sie sich für eine zusätzliche Garantie entscheiden. Gewährleistungsansprüche können somit, innerhalb der Gewährleistungsfrist, in jedem Fall geltend gemacht werden.

4. ZULASSUNG IN LUXEMBURG

Bei der Zulassung in Luxemburg eines in einem anderen Mitgliedstaat der EU erworbenen Fahrzeugs, sind, je nachdem ob es sich um ein Neu- oder Gebrauchtfahrzeug handelt, verschiedene Dokumente vorzulegen.

Zulassung eines Neufahrzeugs:

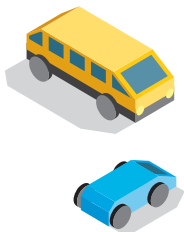
- „Demande de transaction automobile“
- Fahrzeugpapiere
- Timbre „droit de chancellerie“ über einen Wert von 50 €
- Rechnung des Fahrzeugs
- Nachweis der Zahlung der Mehrwertsteuer
- Gültiger Versicherungsnachweis, ausgestellt von einer in Luxemburg anerkannten Versicherung
- Zollbescheinigung
- Europäische Konformitätsbescheinigung (COC)

Quelle: SNCA

Zulassung eines Gebrauchtfahrzeugs:

- „Demande de transaction automobile“
- Fahrzeugpapiere
- Timbre „droit de chancellerie“ über einen Wert von 50 €
- Rechnung des Fahrzeugs; Achtung: Wenn das Fahrzeug mehrmals verkauft wurde, ohne angemeldet worden zu sein, müssen lückenlos die Rechnungen aller Verkäufe vorliegen
- Gültiger Versicherungsnachweis, ausgestellt von einer in Luxemburg anerkannten Versicherung
- Zollbescheinigung
- Zulassungsbescheinigung außerhalb Luxemburgs

Quelle: SNCA



Weitere Informationen rund um das Thema „Zulassung eines Fahrzeugs in Luxemburg“ stehen Ihnen auf der Internetseite der „Société Nationale de Circulation Automobile (SNCA)“ unter www.snca.lu zur Verfügung.

Bei Fragen steht Ihnen das Europäische Verbraucherzentrum Luxemburg gerne zur Verfügung.

5. NÜTZLICHE ADRESSEN

Europäisches Verbraucherzentrum GIE Luxemburg

2A, rue Kalchesbrück
L- 1852 Luxembourg
Tel. : +352 26 84 64 1
Fax : +352 26 84 57 61
info@cecluxembourg.lu
www.cecluxembourg.lu

Société Nationale de Circulation Automobile (SNCA)

B.P. 23
L- 5201 Sandweiler
Tel. : +352 35 72 14 - 1
Fax : +352 35 72 14 - 210
info@snca.lu
www.snca.lu

Société Nationale de Contrôle Technique (SNCT)

11, rue de Luxembourg
L- 5230 Luxembourg
Tel : +352 35 72 14 - 1
Fax : +352 35 72 14 - 200
info@snct.lu
www.snct.lu

Centre Douanier – Bureau Douanes et Accises

Croix de Gasperich
L- 1350 Luxembourg
Adresse postale :
B.P. 1122
L- 1011 Luxembourg
Tel. : +352 49 88 58 245
Fax : +352 49 88 58 200
www.do.etat.lu

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Broschüre auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Disclaimer



Obwohl diese Broschüre mit großer Sorgfalt verfasst worden ist, kann ihr Verfasser für mögliche Irrtümer oder Auslassungen in der Broschüre nicht haftbar gemacht werden.

Jede, auch nur auszugsweise, Vervielfältigung oder Übersetzung der Broschüre ist untersagt, es sei denn, das Europäische Verbraucherzentrum Luxemburg hat seine vorherige schriftliche Genehmigung erteilt. Das (auszugsweise) Zitieren ist unter Angabe der Quelle möglich.

Weder die Europäische Kommission noch irgendeine andere in ihrem Namen handelnde Person sind für eine mögliche Verwendung von Informationen, die dieser Broschüre zu entnehmen sind, verantwortlich.

Mit finanzieller Unterstützung des luxemburgischen Staates und des luxemburgischen Konsumentenschutzes.



Co-funded by
the European Union